

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Hermann R. in L.,

Antragstellers, Beschwerdege-
ners und Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. in -

gegen

1. den Gastwirt Heinrich R. in Ra., Hotel St. Lü.,
2. den Landwirt Walter R. in K.-H., Post Ha. über B.,
3. die Ehefrau Toni G. in L.,
4. den Landwirt Johannes R. in N.-L.,

zu 1 und 2 Antragsteller und Be-
schwerdeführer,
zu 3 Antragsgegnerin und Beschwer-
deführerin,
zu 4 Antragsteller,
zu 1 und 3 auch Rechtsbeschwerde-
gegner,

- zu 1 und 3 vertreten durch Rechtsanwalt in
- zu 2 vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. und
Dr. in -
-- zu 4 vertreten durch Rechtsanwalt in -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 5. Oktober 1954
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bun-
desrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der
landwirtschaftlichen Beisitzer Buresch und Leiser
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 3. Zivil-
senats - Senats für Landwirtschaftssachen - des Schles-
wig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig

vom 21. Dezember 1953 wird auf Kosten des Rechtsbeschwerdeführers als unzulässig verworfen, der den Rechtsbeschwerdegegnern auch die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 51.500,-- DM festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Der am 22. Januar 1945 in L [REDACTED] ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung verstorbene Bauer Heinrich R [REDACTED] der Ältere war Eigentümer des in den Grundbüchern von L [REDACTED] Bd 2 Bl 56 und 52 eingetragenen Grundbesitzes in Grösse von insgesamt 44,6683 ha mit einem Einheitswert von 51.500 DM und einem Anteil an dem im Grundbuch von L [REDACTED] Bd 2 Bl 61 verzeichneten Interessentenland. Die Besitzung des Erblassers war als Erbhof in der Erbhöferrolle eingetragen. Heinrich R [REDACTED] hatte fünf Söhne namens Heinrich, Hermann, Johannes, Otto und Walter und vier Töchter namens Emma, Martha, Klara und Toni. Otto R [REDACTED] ist nach dem Erblasser in der Kriegsgefangenschaft verstorben. Er war verheiratet und hat vier Kinder.

Durch Vertrag vom 29. September 1933 hatte der Erblasser den Hof auf seine Tochter Toni G [REDACTED] geb. R [REDACTED] übertragen, die am 1. Oktober 1933 als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen wurde. Mit Rücksicht auf das an diesem Tage in Kraft getretene Reichserbhofgesetz und die für die Übertragung erforderliche Genehmigung des Anerbengerichts wurde am 9. November 1933 von Amts wegen zugunsten des Erblassers ein Widerspruch gegen die Eintragung des Eigentums der Ehefrau Toni G [REDACTED] in das Grundbuch eingetragen. Den Antrag des Erblassers auf nachträgliche anerbengerichtliche Genehmigung des Übergabevertrages hat das Anerbengericht durch rechtskräftig gewordenen Beschluß vom 15. März 1934 abgelehnt. Am 5. März 1937 wurde das Entschuldungsverfahren über den landwirtschaftlichen Betrieb des Erblassers eröffnet. Auf Ersuchen des Entschuldungsamts ist der Erblasser im Wege der Grundbuchbe-



richtung am 23. August 1937 wieder als Eigentümer des Hofes in das Grundbuch eingetragen worden. Auf Antrag des Kreisbauernführers ordnete das Amtsgericht durch Beschluß vom 5. Dezember 1938 die Wirtschaftsführung des Hofes durch einen Treuhänder auf die Dauer von fünf Jahren an, nachdem der Erblasser sich geweigert hatte, den Hof entsprechend der Anregung des Entschuldungsamts und des Kreisbauernführers nunmehr erneut auf seine Tochter Toni G. zu übertragen. Zum Treuhänder wurde der Ehemann der Tochter Toni, der Landwirt Walter G., bestellt, der mit seiner Ehefrau den Hof seit dem Jahre 1933 ununterbrochen bewirtschaftet hatte. Die treuhänderische Wirtschaftsführung wurde zunächst durch Beschluß des Anerbengerichts vom 23. Dezember 1943 um zwei Jahre und durch Beschluß des Kreisbauernvorstehers vom 12. Februar 1946 bis zur Entscheidung des Anerbengerichts über die Anerbenfolge nach dem inzwischen verstorbenen Bauern Heinrich R. verlängert.

Am 29. Januar 1945 beantragte Hermann R. die Ausstellung eines Hoffolgezeugnisses. Sein Bruder Walter widersprach diesem Antrag mit der Begründung, daß er ebenso wie die anderen Miterben als Anwärter für den Erbhof anzusehen sei. Am 22. Januar 1946 hat der Landesbauernvorsteher beim Oberlandesgerichtspräsidenten in Kiel beantragt, auf Grund des § 54 EHRV in Verbindung mit § 9 der 2. Kriegsvereinfachungs-Verordnung für das Erbhofrecht - 2. EHKV - vom 27. September 1944 unter Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge die Ehefrau Toni G. geb. R. zur Anerbin zu bestimmen. Der Oberlandesgerichtspräsident hat diesem Antrage durch Beschluß vom 15. April 1946 stattgegeben. Über den Antrag des Hermann R. vom 29. Januar 1945 ist infolgedessen nicht mehr entschieden worden. Der Beschluß des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 15. April

1946 ist durch eine Verfügung der Legal Division der Militärregierung vom 14. März 1948 für ungültig erklärt worden.

Die Brüder Heinrich, Hermann, Johannes und Walter R[REDACTED] haben darauf beim Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) die Feststellung des Hoferben beantragt. Frau Toni G[REDACTED] hat gebeten, den Antrag als gegenstandslos und unzulässig abzuweisen, hilfsweise festzustellen, daß sie nach dem Tode des Vaters Anerbin oder Hoferbin geworden sei.

Das Amtsgericht hat den Antragsteller Hermann R[REDACTED] als Hoferben festgestellt mit der Begründung, daß auf den Erbfall die Höfeordnung Anwendung finde und, da der älteste Sohn des Erblassers, Heinrich R[REDACTED], im Zeitpunkt des Erbfalles nicht wirtschaftsfähig gewesen sei, Hermann R[REDACTED] als nächstberufener wirtschaftsfähiger Sohn Hoferbe geworden sei. Gegen diesen Beschluß haben Heinrich und Walter R[REDACTED] sowie die Ehefrau G[REDACTED] sofortige Beschwerde eingelegt. Walter hat in erster Linie beantragt festzustellen, daß er Hoferbe sei. Auch Johannes R[REDACTED] hat, obwohl er keine Beschwerde eingelegt hatte, erneut die Feststellung seines Hoferbenrechts beantragt. Hermann R[REDACTED] hat um Zurückweisung der Beschwerden gebeten und hilfsweise, wie auch Walter und Johannes R[REDACTED], beantragt, durch Teilbeschluß festzustellen, daß keines der übrigen Kinder des Erblassers Hoferbe sei. Die Ehefrau G[REDACTED] und Heinrich R[REDACTED] haben übereinstimmend beantragt, unter Zurückweisung der vorstehenden Anträge festzustellen, daß Heinrich R[REDACTED] wirtschaftsfähig sei.

Das Oberlandesgericht hat durch Teilbeschluß die Anträge des Walter und Johannes R[REDACTED] auf Feststellung ihrer Hoferbeneigenschaft zurückgewiesen und festgestellt, daß Walter und Johannes R[REDACTED] nicht Hoferben geworden seien

und daß Heinrich R. im Zeitpunkt des Erbfalles wirtschaftsfähig gewesen sei. Auf die Rechtsbeschwerden von Hermann und Walter R. hat der Bundesgerichtshof durch Beschluß vom 5. Mai 1953 den angefochtenen Beschluß aufgehoben, soweit darin die Wirtschaftsfähigkeit des Heinrich R. festgestellt und im übrigen zum Nachteil des Walter R. erkannt war, und in diesem Umfang die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.

Das Oberlandesgericht hat zur Frage der Wirtschaftsfähigkeit des Heinrich R. weitere Ermittlungen angestellt. Im Termin vor dem Beschwerdegericht vom 8. September 1953 haben die Beteiligten folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Walter R., Heinrich R. und Frau Toni G.

:"Herr Walter R. erhält für den Fall, daß entweder Herr Heinrich R. oder Frau Toni G. den Hof erhält, von dem Eigentümer eine Abfindung von 4.400 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. Oktober 1953. Das Kapital ist in Jahresraten von 1.000 DM zuerst am 1. November 1954 zu zahlen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich mit den Raten jeweils am 1. November zu zahlen. Damit sind die gegenseitigen Ansprüche zwischen diesen Vergleichsschließenden aus dem Erbfall nach dem Vater Heinrich R. und aus der vorhergehenden Bewirtschaftung des Hofes abgegolten.

Die außergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben. Über die Gerichtskosten soll der Senat nach billigem Ermessen entscheiden."

Walter Röhrs erklärte anschließend:

"Ich bin damit einverstanden, daß entweder Heinrich oder Toni den Hof erhalten und verzichte auf Rechtsmittel gegen einen derartigen Beschluß."

2. Hermann R., Johannes R., Heinrich R. und Frau Toni G.:

"Hermann und Johannes sind damit einverstanden, daß Frau Toni G. den Hof erhält oder behält, sei es aus welchem Rechtsgrunde immer. Frau Toni G. zahlt an Hermann 1.500 DM, und zwar 750 DM am 1. November 1953 und 750 DM nebst 4 v.H. Zinsen daraus ab 1. Oktober 1953 am 1. November 1954.

Johannes erhält 1.010 DM in bar am 1. Januar 1954 von Toni G.

Frau Toni G. verpflichtet sich, ihm das Eigentum an einem ca. 1,19 ha großen Stück Land, genannt Ste, kostenfrei mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 zu übertragen.

Frau Toni G. bestätigt die Übertragung der Kate und des Landes an Hermann R., als deren Eigentümer er bereits im Grundbuch von I. Bd 2 Bl 65 eingetragen ist.

Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche zwischen diesen Vergleichsschließenden aus dem Erbfall nach dem Vater Heinrich R. und aus der vorhergehenden Bewirtschaftung des Hofes abgegolten.

Die außergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben. Über die Gerichtskosten soll der Senat nach billigem Ermessen entscheiden."

Im Anschluß daran hat Hermann R. seinen Feststellungsantrag zurückgenommen. Hermann und Johannes haben auf Rechtsmittel gegen einen Beschluß, durch den der Beschluß des Landwirtschaftsgerichts aufgehoben wird und/oder Frau Toni G. oder Heinrich R. als Hoferben festgestellt werden, verzichtet.

Heinrich Röhrs hat ferner erklärt:

"Ich erkenne an, daß Frau Toni G. zu Recht als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen worden ist. Ich verpflichte mich, notfalls alle Erklärungen abzugeben, um ihr das Eigentum an dem Hofe zu verschaffen, falls sie es nicht schon haben sollte."

Hermann R. hat die Löschung des im Grundbuch von

Lankau Bd 2 Bl 56 eingetragenen Widerspruchs bewilligt. Schließlich haben Heinrich, Hermann und Johannes R. erklärt:

"Wir sehen die Erbfolge nach unserem Vater als durch die geschehene Eintragung unserer Schwester Toni G. als Eigentümerin im Grundbuch von L. Bd 2 Bl 56 des Amtsgerichts in Mölln als geregelt an."

Heinrich R. und Frau Toni G. haben nunmehr unter Zurücknahme ihrer bisherigen Anträge lediglich beantragt:

1. den Beschluß des Amtsgerichts in Mölln aufzuheben,
2. festzustellen, daß Heinrich R. beim Tode seines Vaters wirtschaftsfähig war.

Diesen Anträgen hat das Oberlandesgericht stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Hermann R., mit der er die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückweisung der Anträge des Heinrich R. und der Frau Toni G. erstrebt. Heinrich R. und Frau Toni G. bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

1. Das Oberlandesgericht hat den Beschluß des Amtsgerichts, durch den Hermann R. als Hoferbe festgestellt war, aufgehoben und die Wirtschaftsfähigkeit des Heinrich R. bejaht. Es führt dazu aus: Heinrich R. habe eine Abschrift aus dem Zeugnisbuch der landwirtschaftlichen Schule in M. vorgelegt, in dem bescheinigt sei, daß er die Unterklasse dieser Schule im Winterhalbjahr 1914/15

mit gutem Erfolg besucht habe. Heinrich R. habe im Zeitpunkt des Erbfalles die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bewirtschaftung des väterlichen Hofes besessen. Der Sachverständige Kreisbauernvorsteher Me. habe sich mit ihm eingehend über die Bewirtschaftung des Hofes, die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes, eines Düngesplanes und über Arbeitseinsatz unterhalten. Er habe erklärt, daß Heinrich einen Hof der hier vorliegenden Art und Größe führen könne. Zu demselben Ergebnis sei auch die aus dem Kreislandwirtschaftsrat E., dem Direktor der Landwirtschaftsschule in M. und dem Ortsbauernvorsteher von A.-M. bestehende Kommission gelangt, die mit Heinrich R. die Viehhaltung, die Mechanisierung der Hackfruchternte, die Treckerhaltung, die Umstellung des Betriebes auf Leuteeinsparung, die Fruchtfolge, die Grundgedanken eines Wirtschaftsplanes, die Aufstellung eines Saat- und Düngevoranschlags, einer Ernteübersicht, einer Milch- und Fleischerzeugungsübersicht sowie eines Geldvoranschlags erörtert habe. Schließlich hätten auch die landwirtschaftlichen Beisitzer nach halbstündiger Prüfung des Heinrich R. unter gleichzeitiger Begehung des Hofes und der umliegenden Ländereien dem Senat die Überzeugung vermittelt, daß Heinrich den Hof ordnungsmäßig bewirtschaften könne. Wenn Heinrich aber heute noch fähig sei, den Hof in einer modernen Anforderungen entsprechenden Weise zu führen, so sei er dazu auch im Zeitpunkt des Erbfalles in der Lage gewesen, zumal er damals noch acht Jahre jünger und daher naturgemäß körperlich und geistig beweglicher gewesen sei als in seinem jetzigen Alter von 57 Jahren.

Das Oberlandesgericht hat demgemäß festgestellt, daß Heinrich R. im Zeitpunkt des Todes seines Vaters wirtschaftsfähig gewesen sei. Es führt weiter aus: Eine

Feststellung, daß Heinrich R. Hoferbe geworden sei, werde weder von ihm selbst noch von Frau Toni G. begehrt. Eine solche Feststellung erscheine auch zur Zeit nicht zweckmäßig. Sie nötige zu einer Entscheidung der Frage, ob Frau G. ihre Rechte aus dem Beschluß des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kiel vom 15. April 1946, der durch die Verfügung der Militärregierung vom 14. März 1948 für nichtig erklärt worden sei, endgültig verloren habe. Die deutschen Gerichte seien zwar nach dem gegenwärtigen Rechtszustand an die Verfügung der Militärregierung gebunden. Es erscheine aber zweifelhaft, ob die Verfügung der Militärregierung sachlich berechtigt gewesen sei, da der Oberlandesgerichtspräsident in Kiel bei der Bestimmung der Frau G. zur Anerbin nicht als Gericht, sondern als Verwaltungsbehörde gehandelt habe. Unter den gegebenen Umständen müsse es der Frau Toni G. überlassen werden, zu einem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkt die Frage prüfen zu lassen, ob die Verfügung der Militärregierung zu Recht bestehe oder rückgängig gemacht werden könne, soweit sie das nach der Löschung des Widerspruchs gegen ihre Eintragung als Eigentümerin im Grundbuch und nach der Einigung mit ihren Geschwistern noch für erforderlich halte. Abgesehen von dieser Rechtsfrage sei die Hoferbfolge mit der Feststellung der Wirtschaftsfähigkeit des Heinrich R. geklärt, der, da in L. Ältestenrecht gelte, gesetzlicher Hoferbe geworden sei, sofern nicht Frau Toni G. Anerbin nach § 54 EHRV sei. Dagegen könne Hermann R., obwohl auch er im Zeitpunkt des Erbfalles wirtschaftsfähig gewesen sei, als der zweitälteste Sohn nicht gesetzlicher Hoferbe geworden sein, so daß der Beschluß des Amtsgerichts aufgehoben werden müsse.

2. Die Rechtsbeschwerde macht geltend, daß das Oberlandesgericht bei der Feststellung der Wirtschaftsfähigkeit von Heinrich R. von anderen höchstrichterlichen Entscheidungen abgewichen sei und die angefochtene Entscheidung auch auf diesen Abweichungen beruhe. Sie verweist auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 20. Februar 1951 (RechtdLandw 1951, 216), des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (OGHZ 3, 97; 4, 1) und Entscheidungen der Oberlandesgerichte Hamm und Oldenburg und führt dazu aus, das Oberlandesgericht habe den Begriff der Wirtschaftsfähigkeit verkannt, weil es die Feststellung der Wirtschaftsfähigkeit ausschließlich auf theoretische Kenntnisse stütze, die bei der Größe des in Frage stehenden Hofes für die Bejahung der Wirtschaftsfähigkeit nicht genügen könnten. Der angefochtene Beschluß lasse auch bei der Prüfung der Wirtschaftsfähigkeit den erforderlichen strengen Maßstab und eine Feststellung vermissen, ob Heinrich R. überhaupt in der Lage sei, körperlichellandwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten und etwa erforderliche Hilfskräfte fachmännisch anzulernen und zu überwachen. Der Beweis des ersten Anscheins, der in hohem Maße gegen ihn spreche, da er vor dem Erbfall 25 Jahre als Hotelbesitzer in der St. tätig gewesen sei, werde bestärkt durch seinen Verzicht auf eine eigene Bewirtschaftung des Hofes. Das Beschwerdegericht habe auch die für die Wirtschaftsfähigkeit des Heinrich R. erforderliche innere natürliche Verbundenheit mit der Landwirtschaft prüfen müssen, die keinesfalls bei einem Erben angenommen werden könne, der von vornherein überhaupt nicht die Absicht habe, selbst zu wirtschaften, sondern lediglich auf dem Wege über die Anerkennung seiner Wirtschaftsfähigkeit den Hof einer anderen Miterbin zuwenden wolle. Das Oberlandesgericht habe schließlich auch, da mehrere Erbprätendenten vorhan-

den seien, prüfen müssen, inwieweit an die Wirtschaftsfähigkeit schärfere Anforderungen zu stellen seien, wobei es Praxis und Vorbildung der Erben ~~gegen~~ ~~einander~~ hätte abwägen müssen. Einen Verstoß gegen Denkgesetze erblickt die Rechtsbeschwerde darin, daß das Oberlandesgericht eine im Jahre 1954 festgestellte Fähigkeit als naturnotwendig auch im Zeitpunkt des Erbfalles vorhanden gewesen mit der Begründung angenommen habe, daß Heinrich R. ~~damals~~ noch acht Jahre jünger gewesen sei. Diese Schlußfolgerung entbehre der Schlüssigkeit, weil sie sich lediglich auf eine körperliche Betätigung beziehen könne, die überhaupt nicht Gegenstand der Beweiserhebung gewesen sei und keineswegs die Möglichkeit ausräume, daß Heinrich R. ~~sich~~ die erforderlichen theoretischen Kenntnisse im Verlauf des gegenwärtigen Verfahrens angeeignet habe.

Der Rechtsmittelverzicht des Rechtsbeschwerdeführers stehe der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht entgegen, da es sich um ein Amtsverfahren handle und ein vor Erlaß der Entscheidung erklärter Rechtsmittelverzicht unzulässig sei. Abgesehen hiervon sei der Verzicht auch ungültig, weil er im Rahmen von Vereinbarungen der Beteiligten ausgesprochen sei, die der Rechtswirksamkeit entbehrten. Die Erklärungen der Beteiligten enthielten unzulässige Parteiabreden über die Beweismwürdigung. Außerdem habe Heinrich R. ~~da~~ er nicht Hoferbe sei, den Hof nicht an Frau Toni G. ~~übertragen~~ können. Die von ihm übernommene Verpflichtung sei auch mangels der erforderlichen Genehmigung unwirksam. Eine in den Erklärungen von Heinrich R. ~~liegende~~ Ausschlagung des Hofanfalles sei nichtig, weil sie zugunsten einer dritten Person, der Frau Toni G. ~~erfolgt~~ sei. Auch die Vergleichserklärungen des Rechtsbeschwerdeführers seien rechtsunwirksam. Hermann

R[REDACTED] habe, wenn er bereits rechtskräftig als Hoferbe festgestellt worden wäre, nur mit gerichtlicher Zustimmung den Hof an Frau G[REDACTED] übertragen oder eine entsprechende Verpflichtung eingehen können, weil darin eine Übergehung seiner Abkömmlinge liegen würde. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts enthalte eine solche Zustimmung nicht. Im übrigen habe das Oberlandesgericht überhaupt nicht geprüft, ob triftige Gründe für eine Übergehung der Abkömmlinge gegeben seien. Die Zurücknahme des Feststellungsantrages seitens des Rechtsbeschwerdeführers sei in diesem Verfahren nicht zu erörtern.

3. Die Ausführungen der Rechtsbeschwerde sind nicht geeignet, die Zulässigkeit des Rechtsmittels zu begründen.

a) Nach § 24 Abs 2 Nr 1 des am 1. Oktober 1953 in Kraft getretenen Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl I, 667) - LwVG - findet gegen die in der Hauptsache erlassenen Entscheidungen des Oberlandesgerichts die Rechtsbeschwerde, sofern sie nicht in dem Beschluß des Oberlandesgerichts zugelassen ist oder soweit es sich nicht um die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten oder um die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt, nur statt, wenn das Oberlandesgericht von einer in der Beschwerdebeurteilung bezeichneten Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder des früheren Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone oder von einer in der Beschwerdebeurteilung bezeichneten Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abgewichen ist und der Beschluß auf dieser Abweichung beruht. Die hiernach für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde erforderliche Abweichung von anderen höchstrichterlichen Entscheidungen bedeutet eine Abweichung von der Entscheidung

einer Rechtsfrage, insbesondere von der Auslegung des Gesetzes. In der amtlichen Begründung zu § 24 Abs 2 des Gesetzesentwurfs (Bundestagsdrucksache Nr 3819), der die Verpflichtung des Oberlandesgerichts vorsah, bei einer Abweichung von einer Entscheidung der angeführten Gerichte die Rechtsbeschwerde zuzulassen, heißt es, daß damit das Verfahren dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeglichen werde (§ 28 Abs 2 FGG), wonach das Oberlandesgericht die Sache dem Bundesgerichtshof vorzulegen hat, wenn es bei der Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift von einer über eine Rechtsfrage ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abweichen will. Daß § 24 Abs 2 Nr 1 LWVG nur die Abweichung von der Entscheidung einer Rechtsfrage bedeutet, ergibt sich im übrigen auch ohne weiteres aus der Vorschrift des § 27 LWVG, wonach die Rechtsbeschwerde nur auf eine Gesetzesverletzung gestützt werden kann, somit nur Rechtsfragen, dagegen nicht Tatfragen in der Rechtsbeschwerdeinstanz nachgeprüft werden können, es sei denn, daß die tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts selbst auf einer Gesetzesverletzung beruhen.

b) Gegenstand des Rechtsbeschwerdeverfahrens ist ausser der Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichts die Entscheidung über die Wirtschaftsfähigkeit des Heinrich R■■■■.

Die Aufhebung des amtsgerichtlichen Beschlusses ist eine Folge der Zurücknahme des Feststellungsantrages durch Hermann R■■■■, durch die seinem Feststellungsbegehren die Grundlage entzogen ist. Die Gültigkeit der Zurücknahme des Antrages wird durch eine etwaige Unwirksamkeit der von den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen nicht berührt. Sie steht auch der Zulässigkeit eines neuen Feststellungsantrages nicht entgegen. Es muß deshalb Hermann R■■■■ über-

lassen bleiben, falls er sich davon Erfolg verspricht, ein neues Verfahren über die Feststellung der Hoferbfolge zu betreiben.

Die Beurteilung der Wirtschaftsfähigkeit im Einzelfall ist, wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung und auch in dem vorausgegangenen Rechtsbeschwerdeverfahren im Beschluß vom 5. Mai 1953 ausgeführt hat, eine Tatfrage, die grundsätzlich der Nachprüfung in der Rechtsbeschwerdeinstanz entzogen ist und - die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde vorausgesetzt - nur in der Richtung nachgeprüft werden kann, ob der Begriff der Wirtschaftsfähigkeit verkannt ist oder ein Verstoß gegen ein Denkgesetz oder Verfahrensmängel vorliegen. Eine in dieser Hinsicht etwa festzustellende Gesetzesverletzung genügt jedoch allein nicht, um die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde bejahen zu können. Es muß eine Abweichung von der Entscheidung eines der angeführten Gerichte hinzukommen. Die Rechtsbeschwerde hat zwar unter Hinweis auf Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone und der Oberlandesgerichte Hamm und Oldenburg darzulegen versucht, daß der angefochtene Beschluß von diesen Entscheidungen abgewichen sei. Dies ist jedoch in Wirklichkeit nicht der Fall. Der erkennende Senat hat im Beschluß vom 5. Mai 1953 im einzelnen ausgeführt, welche Anforderungen an die Wirtschaftsfähigkeit des Heinrich R. zu stellen sind und in welcher Richtung eine weitere Aufklärung und Prüfung erforderlich erschien, jedoch Art und Umfang der Beweisaufnahme dem Beschwerdegericht vorbehalten, das auch nach dem Inkrafttreten des neuen Verfahrensrechts die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen vorzunehmen und über Art und Umfang dieser Ermittlungen

nach freiem Ermessen zu entscheiden hatte (§ 9 LWVG, § 12 FGG). Das Oberlandesgericht hat die Ausführungen des Senats in dem angefochtenen Beschluß übernommen und auf Grund der weiteren Ermittlungen die Wirtschaftsfähigkeit des Heinrich R. bejaht. Es hat zwar nicht zu allen in dem Beschluß des Senats aufgeworfenen Fragen Stellung genommen, jedoch offensichtlich die in seinem früheren Beschluß zur Frage der Wirtschaftsfähigkeit des Heinrich R. getroffenen Feststellungen aufrechterhalten wollen.

Die Entscheidung über die Wirtschaftsfähigkeit eines Hoferben hängt in erster Linie von der Frage ab, welche Anforderungen an die Wirtschaftsfähigkeit zu stellen sind. Diese Anforderungen sind in den einzelnen Fällen durchaus verschieden. Sie richten sich nach der Art und Größe des jeweils in Frage stehenden Hofes. Dies gilt vor allem auch von der Frage, ob und inwieweit die Wirtschaftsfähigkeit theoretische Kenntnisse und körperliche Leistungsfähigkeit, insbesondere die Fähigkeit zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten, erfordert. Ob das Oberlandesgericht im Einzelfall die Wirtschaftsfähigkeit richtig beurteilt hat, ist eine Tatfrage. Die Feststellung des Oberlandesgerichts, Heinrich R. habe im Zeitpunkt des Erbfalles die zur Bewirtschaftung des väterlichen Hofes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besessen, zeigt, daß das Oberlandesgericht den Begriff der Wirtschaftsfähigkeit nicht verkannt hat und dabei auch nicht von anderen höchstgerichtlichen Entscheidungen abgewichen ist. Wie das Oberlandesgericht sich diese Überzeugung verschafft und ob es die notwendigen Anforderungen gestellt hat, ist nur bei Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nachprüfbar. Es bedeutet jedenfalls keine Abweichung von der Entscheidung eines anderen Gerichts, wenn das Oberlandesgericht Umstände, die

ein anderes Gericht für die Beurteilung der Wirtschaftsfähigkeit für erheblich erachtet hat, im gegenwärtigen Verfahren nicht ausdrücklich geprüft und erörtert hat; denn es ist nicht erforderlich, daß das Gericht sich mit allen Gesichtspunkten, die von einem anderen Gericht in dem jeweils entschiedenen Fall für wesentlich angesehen wurden, auseinandersetzt, da die Frage, welche Anforderungen zu stellen sind, nur für den Einzelfall beantwortet werden kann. Im übrigen trifft es auch nicht zu, daß das Oberlandesgericht, wie die Rechtsbeschwerde meint, von den erwähnten Entscheidungen abgewichen sei. Das gilt zunächst von dem in den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (OGHZ 3, 97) und des Bundesgerichtshofs vom 20. Februar 1951 (V BLw 12./49 RechtdLandw 1951, 216) aufgestellten Grundsatz, daß bei der Prüfung der Wirtschaftsfähigkeit im allgemeinen ein strenger Maßstab anzulegen sei. Es ist nicht ersichtlich, daß das Oberlandesgericht diesen Gesichtspunkt nicht beachtet habe, auch wenn er nicht ausdrücklich hervorgehoben wurde. Der angefochtene Beschluß läßt auch mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, daß das Oberlandesgericht bei der Feststellung der Wirtschaftsfähigkeit des Heinrich R. dessen körperliche Leistungsfähigkeit nicht übersehen, sondern geprüft und bejaht hat. Eine subjektive Bindung, insbesondere ein Gefühl der Verbundenheit mit dem Hof, ist, wie der Senat im Beschluß vom 5. Mai 1953 ausgeführt hat, für die Bejahung der Wirtschaftsfähigkeit nicht erforderlich. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (OGHZ 4, 1 57) betrifft die anders zu beurteilende Frage der Wirtschaftsfähigkeit eines Kindes. Daß die Wirtschaftsfähigkeit im Zeitpunkt des Erbfalles vorhanden sein muß, hat das Oberlandesgericht nicht verkannt. Es hat vielmehr ausdrücklich festgestellt, daß Heinrich R. im Zeitpunkt

des Erbfalles in der Lage gewesen sei, den Hof in einer modernen Anforderungen entsprechenden Weise zu führen. Ob diese Annahme etwa aus den von der Rechtsbeschwerde angeführten Gründen zu beanstanden sein würde, insbesondere als nicht schlüssig angesehen werden müßte, kann dahingestellt bleiben. Diese Frage könnte nur bei Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nachgeprüft werden. Mit einem Angriff gegen die Schlüssigkeit der Folgerungen des Oberlandesgerichts kann die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht begründet werden.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde gemäß § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG sind somit nicht gegeben.

c) Einer Prüfung der Frage, ob im Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dessen Vorschriften nach § 9 LwVG im Verfahren in Landwirtschaftssachen sinngemäß anzuwenden sind, ein vor der Entscheidung erklärter Rechtsmittelverzicht eines Beteiligten zulässig ist mit der Folge, daß ein trotzdem eingelegtes Rechtsmittel unzulässig wäre, bedarf es somit nicht. Aus diesem Grunde kann auch die von der Rechtsbeschwerde beanstandete Wirksamkeit der von den Beteiligten in der Verhandlung vor dem Beschwerdegericht vom 8. September 1953 getroffenen Vereinbarungen dahingestellt bleiben. Unerheblich ist insbesondere die Frage, ob und inwieweit diese Vereinbarungen einer gerichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen. Die Vereinbarungen der Beteiligten sind nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheidung. Das Oberlandesgericht hat hierzu keine Stellung genommen, vor allem keine Genehmigung oder Zustimmung erteilt. Die etwaige Unwirksamkeit der Vereinbarungen der

Beteiligten kann die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht begründen.

d) Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche Dr. Hückinghaus Dr. Piepenbrock